Departement des Innern

kantonschwyz

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Lebensmittelrecht
Erläuterungen zur Vernehmlassungsfassung

1. Ausgangslage

Das Laboratorium der Urkantone vollzieht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat; SRSZ 581.220.1) namentlich "die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker Aufgaben zuweist". Obwohl die kantonale Vollzugsgesetzgebung zum Lebensmittelsrecht aus dem Jahre 1943 keine Anpassung an das geänderte Bundesrecht erfahren hat, vollzieht heute das Laboratorium für den Kanton Schwyz die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittel. Diese Aufgabenübertragung hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Sie brachte eine Professionalisierung in der Sache und eine Vereinheitlichung der Administration.
Aufgrund historisch gewachsener Strukturen ergeben sich aber vor allem bei den personellen Ressourcen organisatorische Schwierigkeiten, die es dem Laboratorium erschweren, die übertragenen Aufgaben optimal zu erfüllen. Die drei Lebensmittelinspektoren sind konkordatsrechtlich angestellt, wovon ein Lebensmittelinspektor noch von den Kantonen Ob- und Nidwalden sowie den Gemeinden des Kantons Uri entschädigt wird. Der Kanton Schwyz bzw. dessen Bezirke und Gemeinden wählen und finanzieren je einen Lebensmittelkontrolleur im inneren und äusseren Kantonsteil. Die von den Kantonen und Gemeinwesen gewählten Kontrollorgane konnten bisher nicht im ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden. Das erschwert einen flexiblen und optimalen Einsatz der Kontrollorgane. Hinzu kommt, dass im Kanton Schwyz das Laboratorium verpflichtet ist, mit jedem einzelnen Bezirk und jeder Gemeinde abzurechnen, was erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringt.
Auf Empfehlung der Aufsichtskommission des Laboratoriums hat sich deshalb der Regierungsrat entschlossen, dem Kantonsrat einerseits eine Vereinfachung zu beantragen und anderseits die entsprechende Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung an das neue Lebensmittelrecht des Bundes vorzunehmen (RRB Nr. 192 vom 17. Februar 2009). Die Vereinfachung besteht darin, dass die Bezirke und Gemeinden von der erwähnten Aufgabe entlastet werden, sowohl administrativ als auch finanziell. Im Interesse einer optimal organisierten Lebensmittelkontrolle ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat zu beantragen, diese Kosten (jährlich rund Fr. 250'000.--) zulasten des Konkordatsbeitrages zu übernehmen.

2. Zentraler Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in den Urkantonen

2.1 Ziel des Laboratoriums der Urkantone als interkantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalt (Art. 1 Abs. 1 des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999, SRSZ 581.220.1) ist die Zentralisierung und Professionalisierung der Aufgaben im Interesse der Lebensmittelsicherheit. Deshalb sind im Jahre 2003 auch die Veterinärdienste der Konkordatskantone in das Laboratorium der Urkantone integriert worden. Das Personal für die vielfältigen Aufgaben wird vom Laboratorium der Urkantone zentral angestellt mit Befugnissen für das ganze Konkordatsgebiet (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und 12 des Konkordats). Dieser Zentralisierung und Professionalisierung widerspricht die Anstellung von zwei Lebensmittelkontrolleuren nur für den Kanton Schwyz. Die fehlende Verankerung dieser Lebensmittelkontrolleure in den jeweiligen Kreisen hat sich bei der letzten Demission und Neubesetzung dieser Stelle offensichtlich gezeigt. Niemand wusste mehr etwas von der Existenz der Kreisgesundheitskommissionen gemäss geltender Gesetzgebung.
Im Widerspruch zum Gedanken der interkantonalen Konkordatsanstalt steht auch die separate Finanzierung eines Lebensmittelinspektors durch die Kantone Ob- und Nidwalden und die Gemeinden des Kantons Uri. Die Regierungen dieser Konkordatskantone, insbesondere des Kantons Uri, beantragen ihren Parlamenten ebenfalls, die Anstellung und Finanzierung der Lebensmittelkontrollorgane beim Laboratorium zu konzentrieren.

2.2 Die dem Laboratorium der Urkantone als interkantonaler Anstalt übertragenen Aufgaben müssen unabhängig von bisherigen kantonalen Strukturen erfüllt werden können. Professionalisierung und Effizienz verlangen, dass das Personal, insbesondere die Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure auf dem ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden können. Deshalb wurde vom Laboratorium der Urkantone bzw. vom Kantonschemiker vorgeschlagen, dass alle Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure durch das Laboratorium der Urkantone angestellt und entlöhnt werden. Dies führe zu einer optimalen Kombination von Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleuren auf dem gesamten Konkordatsgebiet.

Mit der Überprüfung der Organisation der Lebensmittelkontrolle im Hinblick auf eine allfällige Änderung des Konkordats bzw. auf die Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen wurden die Rechtsdienste der Konkordatskantone beauftragt. Diese kamen in ihrem Bericht vom 22. Oktober 2008, welcher von der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone am 26. November 2008 genehmigt wurde, zu folgenden Schlüssen:

- Mit der Anstellung aller Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure durch das Laboratorium der Urkantone können diese auf dem ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden. Damit kann einerseits die Effizienz gesteigert werden. Anderseits kann der erhebliche Abrechnungsaufwand mit Bezirken und Gemeinden reduziert werden, da die entsprechenden Kosten in den Konkordatsbeitrag jedes Kantons einfliessen.
- Um die neue Organisationsstruktur umzusetzen, ist keine Änderung des kürzlich revidierten Konkordats erforderlich.
- Eine Anpassung der kantonalen Vollzugsverordnungen genügt, wobei insbesondere in den Kantonen Uri und Schwyz die direkte Finanzierung der Lebensmittelkontrolleure durch die Kreise bzw. Gemeinden aufzugeben und jeweils durch den Kanton zu übernehmen ist.

2.3 Die Regierungen der Konkordatskantone Nid- und Obwalden, Uri und Schwyz stimmten im Januar/Februar 2009 den Überlegungen und Schlussfolgerungen der Aufsichtskommission zu. Insbesondere erklärten sich die Regierungen der Kantone Uri und Schwyz bereit, ihre kantonalen Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die Bezirke und Gemeinden von Aufgaben in der Lebensmittelkontrolle entlastet werden. Auch soll im Kanton Schwyz auf eine Rückfinanzierung des Kantonsbeitrages für die Lebensmittelkontrolle durch Bezirke und Gemeinden abgesehen werden (RRB Nr. 192 vom 17. Februar 2009 Erw. 3.3.3).

3. Revisionsbedürftige kantonale Rechtsgrundlage zum Lebensmittelgesetz

3.1 In materieller Hinsicht wird das Lebensmittelrecht abschliessend bundesrechtlich geregelt. Dies zeigt sich denn auch darin, dass neben dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0) zwei Ausführungsverordnungen des Bundesrates, 25 Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern und weitere Weisungen des Bundesamtes für Gesundheitswesen bestehen.

Für den Bereich der Lebensmittelgesetzgebung gelten heute im Kanton Schwyz die folgenden Rechtsgrundlagen:
- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999 (SRSZ 581.220.1) mit Beitrittsbeschlüssen vom 17. November 1999 und 10. September 2003 (SRSZ 581.220);
- Kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 20. April 1943 (SRSZ 580.110);
- Kantonale Verordnung über die Fleischhygiene vom 29. Oktober 1997 (SRSZ 582.311).

3.2 Die noch geltende Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz datiert aus dem Jahre 1943. In der Zwischenzeit ist das Bundesgesetz aus dem Jahre 1905 mehrmals teilrevidiert und 1992 totalrevidiert worden. Die kantonale Vollzugsverordnung wurde in all den Jahren ihrer Geltung weder dem revidierten übergeordneten Bundesrecht noch dem Konkordat angepasst.
Deshalb entspricht die Rechtswirklichkeit auch nicht mehr dem Inhalt der Verordnung. So teilt die Vollzugsverordnung den Kanton für die Lebensmittelkontrolle in fünf Kreise mit je einer Gesundheitskommission ein, die je einen Kreisexperten wählen (§§ 2 und 3). Heute bestehen weder die Kreisexperten noch die Kreisgesundheitskommissionen. Hingegen sind im Kanton Schwyz noch zwei Lebensmittelkontrolleure im Einsatz sind, die aber nur für die jeweiligen Kreise zuständig sind (Kreise I und II; Kreise III-V).

4. Grundzüge der Vorlage

Mit der Vorlage soll das Laboratorium ermächtigt werden, nicht nur die Lebensmittelinspektoren, sondern auch die Lebensmittelkontrolleure im Rahmen des Konkordats anzustellen. Dieser Rahmen ergibt sich insbesondere daraus, dass das Laboratorium an das jährliche Globalbudget gebunden ist, das die Aufsichtskommission genehmigt. Zudem hat das Laboratorium den Leistungsauftrag einzuhalten, den ihm die Aufsichtskommission nach Artikel 5 des Konkordats erteilt. Damit besteht Gewähr, dass die personellen Ressourcen, die notwendig sind, um die Lebensmittelgesetzgebung des Bundes zu vollziehen, nicht unnötig ausgeweitet werden. Im Gegenteil sollen die bestehenden personellen Ressourcen optimal auf dem ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden können.

Im Weiteren wird mit der Vorlage das kantonale Recht dem revidierten Bundesrecht und dem gültigen Konkordat angepasst. Das höherrangige Recht hatte allerdings schon bisher Vorrang. So entfallen die Kreisgesundheitskommissionen wie die fünf Kreise und auf die Anstellung von Vollzugsorganen, insbesondere von Lebensmittelkontrolleuren, auf Stufe Bezirk oder Gemeinde bzw. Gemeindeverbänden (bisherige Kreise) ist zu verzichten.

Bei der Umsetzung des eidgenössischen Lebensmittelrechts ins kantonale Recht handelt es sich ausschliesslich um organisatorische und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, welche nach § 40 Bst. e und h der Kantonsverfassung in der Form einer gesetzesvertretenden Verordnung durch den Kantonsrat und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen werden können.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Konkordats vollzieht das Laboratorium namentlich die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit das kantonale Recht dem Laboratorium diese Aufgabe überträgt. Die kantonale Lebensmittelverordnung verzichtet grundsätzlich auf kantonalrechtliche Einschränkungen, sodass das Lebensmittelrecht vom Laboratorium zu vollziehen ist.
An der Schnittstelle zum Lebensmittelrecht steht das Veterinärrecht, so insbesondere im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtungen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6).

§ 2

Art. 43a LMG sieht vor, dass Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Lebensmittelkontrollen Dritten, namentlich Unternehmen und Organisationen, übertragen werden können (BBl 2006 6508). Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse müssen vertraglich in einem Leistungsauftrag umschrieben werden. Es kann sich ausschliesslich um Vollzugskompetenzen handeln. Die Kompetenz zum Verfügen von Massnahmen ist bundesrechtlich ausdrücklich in Art. 43a Abs. 3 Satz 2 LMG ausgeschlossen. Massnahmen im Sinne von Art. 28 ff. LMG dürfen nur von den Kontrollorganen des Laboratoriums verfügt werden und können nicht privaten Kontrollorganisationen übertragen werden. Die Kontrollorganisationen unterliegen der Aufsicht der übertragenden Stelle und müssen akkreditiert sein.
Die Bestimmung auf kantonaler Stufe ist so formuliert, dass alle Aufgabenübertragungen nach Bundesrecht auf (inter-)kantonaler Ebene möglich sind.

§ 3

Kein Kommentar.

§ 4

Das Konkordat kennt in Artikel 5 eine besondere Aufsichtskommission mit erheblichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Dennoch gibt es Schnittstellen zu den kantonalen Behörden, sodass es Sinn macht, trotz der Aufsichtskommission dem Regierungsrat die Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zu übertragen.
Die direkte Aufsicht führt nach Art. 5 Bst. a des Konkordats die Aufsichtskommission. Dies ist insofern von Bedeutung als für Aufsichtsbeschwerden gegenüber der Betriebsleitung, dem Kantonschemiker oder dem Kantonstierarzt die Aufsichtskommission und nicht einzelne kantonale Departemente zuständig sind.

§ 5

Das Laboratorium übernimmt nicht nur den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, sondern auch jenen der Veterinärgesetzgebung des Bundes. Allerdings sind diese beiden Bereiche verschieden geregelt. Während das Labor mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt beauftragt ist,

die gesamte Veterinärgesetzgebung des Bundes und des Kantons zu vollziehen, soweit das Konkordat keine Ausnahmen vorsieht, überträgt es der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker nur, aber immerhin jene Aufgaben, die die kantonale Gesetzgebung dem Konkordat ausdrücklich überträgt (Art. 8a und 8b Konkordat). Die schwyzerische Praxis kennt keine Fachbereiche mehr, die kantonsintern erfüllt würden. Im Gegenteil werden heute alle Vollzugsaufgaben im Gebiet der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom Laboratorium wahrgenommen. Deshalb ist es folgerichtig, wie beim Veterinärrecht auch hier eine umfassende Aufgabenübertragung in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern. Art. 40 Abs. 1 LMG weist denn auch den Kantonen den Vollzug der Lebensmittelkontrolle zu, soweit nicht der Bund zuständig ist. Mit § 5 Abs. 1 wird der kantonale Vollzug vollumfänglich dem Laboratorium übertragen.

§ 5 Abs. 2 und 3 nimmt Bezug auf Art. 40 Abs. 2 und 3 LMG, wonach die Kantone für den Vollzug und die Kontrolle einen Kantonschemiker, einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren, Lebensmittelkontrolleure, amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten und weitere Fachpersonen einsetzen.
Heute sind die Anstellungsbefugnisse verschieden. So erlaubt das Konkordat dem Laboratorium, die Lebensmittelinspektoren anzustellen, während es im Kanton Schwyz formell noch Aufgabe der Bezirke und Gemeinden in den fünf Kreisen ist, die Lebensmittelkontrolleure zu wählen und zu entschädigen. Diese Zweiteilung hat sich, wie bereits erwähnt, nicht bewährt. Deshalb soll das Laboratorium - im Rahmen des Konkordats (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und Art. 12) - ermächtigt werden, alles Personal zu wählen, das erforderlich ist, um die übertragenen Aufgaben gehörig zu erfüllen. § 5 Abs. 3 schafft dazu die nötige Rechtsgrundlage.

§ 6

Nach Art. 5 Bst. e des Konkordats wählt die Aufsichtskommission den Kantonschemiker. Deshalb muss diese Wahlbefugnis im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.
Die Aufgaben des Kantonschemikers und des Kantonstierarztes berühren sich teilweise. So etwa hat der Kantonstierarzt die Kontrollen im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtungen durchzuführen (Art. 8b Abs. 1 Bst. c des Konkordats), während es Aufgabe des Kantonschemikers ist, Lebensmittelkontrollen in anderen Bereichen wahrzunehmen. Abgrenzungs- und Koordinationsfragen sind deshalb denkbar. Absatz 3 beantwortet, wie dabei vorzugehen ist.

§ 7

Das Lebensmittelgesetz verpflichtet die Kontrollorgane zu verschiedenen Massnahmen. So etwa sind vor allem Kontrollen durchzuführen (Art. 24ff. LMG), Massnahmen anzuordnen und Verfügungen zu treffen (Art. 28 bis 31 LMG), Bewilligungen zu erteilen oder zu entziehen, Zertifikate für Betriebe auszustellen (Art. 6 und 27 LMG). Diese Aufgaben überträgt § 7 den Lebensmittel-Kontrollorganen. Er stellt ihnen zudem die erforderlichen Rechte und Zwangsmittel zur Verfügung, soweit das notwendig ist, um ihre Pflichten gehörig erfüllen zu können. Damit haben die Kontrollorgane die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 50 Abs. 4 LMG; BBl 1989 964).

§ 8

Die Gemeinden können einzeln oder zusammen - aber auch im Rahmen einer Aufgabenübertragung gemäss § 2 - eine Pilz-Kontrollstelle für privat gesammelte und zu verwendende Pilze führen. Das Lebensmittelgesetz gilt nicht für Lebensmittel, die für den Eigengebrauch bestimmt sind

(Art. 2 Abs. 4 Bst. a LMG). Eine Pflicht zur Führung einer Pilz-Kontrollstelle besteht für die Gemeinden jedoch nicht.

§ 9

Nach Art. 25 Abs. 4 LMG kann der Eigentümer sich den Wert einer nichtbeanstandeten Probe vergüten lassen, sofern die Probe wenigstens einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht. Der Mindestwert beträgt heute Fr. 5.-- (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 23. November 2005, SR 817.025.21). Diese Vergütung wird praxisgemäss vom Laboratorium bestimmt und ausbezahlt. § 9 passt sich dieser Praxis an.
Bei der 30-tägigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Wird der Vergütungsanspruch nicht innert 30 Tagen schriftlich beim Laboratorium geltend gemacht, so besteht kein Anspruch auf Vergütung mehr. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Anspruch verwirkt, d.h. er geht unter.

§ 10

Nach Artikel 12 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) hat, wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung. Das Laboratorium ist verpflichtet, derartige Betriebe und Tätigkeiten aus lebensmittelrechtlicher Sicht zu kontrollieren. Mit „Errichten“ und „Ändern“ werden die gleichen Begriffe wie im Raumplanungs- und Baurecht verwendet (Art. 22 RPG, § 75 PBG).
Weil die betroffenen Privatpersonen oftmals versäumen, ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen, ist es angezeigt, auch die Bewilligungsbehörden dazu anzuhalten (Abs. 1). Da diese Bewilligungsbehörden (auch) verantwortlich sind, dass gastgewerbliche Räume, Anlagen und Einrichtungen den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen (§ 6 Abs. 2 GGG), muss bei Beanstandungen und geplanten Massnahmen koordiniert vorgegangen werden. Die Lebensmittelbehörde kann gestützt auf Art. 29 LMG die Benützung beanstandeter Räume verbieten oder sogar einen Betrieb sofort schliessen. Wie die Bewilligungserteilung koordiniert erfolgt, so hat auch eine Einschränkung oder der Entzug koordiniert zu erfolgen.
Im Rahmen des kantonalen konzentrierten Baubewilligungsverfahrens nach Planungs- und Baugesetz gibt das Laboratorium seinen Fachbericht ab, was in Abs. 2 festgehalten wird. Damit wird sichergestellt, dass die Bauprojekte bereits im Planungsstadium die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.

§ 11

Das eidgenössische Lebensmittelgesetz enthält in den Art. 52 ff. LMG verschiedene Bestimmungen über den Rechtsschutz, die beim Vollzug des Bundesrechts zu beachten sind, insbesondere sieht Art. 52 LMG zwingend ein Einspracheverfahren vor. Auch die damit verbundenen Fristen sind bundesrechtlich geregelt, werden aber der Klarheit halber im kantonalen Recht wiederholt. Das kantonale Recht hat deshalb nur mehr die Lücken zu füllen, die im Bundesrecht bestehen. So erklärt § 11, dass Verfügungen von den Kontrollorganen (§ 5 Abs. 2), wozu auch Kantonschemiker und Kantonstierarzt gehören, ausgehen müssen und sich eine Einsprache immer an den Kantonschemiker oder den Kantonstierarzt richtet. Zudem erklärt Abs. 2, dass Einspracheentscheide mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können. Im Übrigen

gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des kantonalen Verfahrensrechts. Dies stimmt denn auch mit der Regelung im Veterinärbereich überein (Art. 8d Abs. 2 des Konkordats).

§ 12

Nach Art. 5 Bst. g des Konkordats legt die Aufsichtskommission die Gebührenordnung des Laboratoriums fest. § 12 Abs. 1 verweist darauf. Im Sinne eines Auffangtatbestandes, falls die Aufsichtskommission nicht alle Tatbestände in ihrer Gebührenordnung auffängt, erklärt Abs. 2 den Regierungsrat zum Erlass einer entsprechenden Gebührenregelung zuständig. Heute ist subsidiär zur Gebührenordnung der Aufsichtskommission die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz anwendbar. .

§ 13

Es ist klar, dass mit der neuen Verordnung die bisherige kantonale Vollziehungsverordnung aufgehoben werden kann.

§ 14

Diese Bestimmung enthält die übliche Referendums- und Inkraftsetzungsklausel.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Die Anpassung hat insofern personelle Auswirkungen, als alle Lebensmittelinspektoren und - kontrolleure zentral durch das Laboratorium nach dessen Personalrecht angestellt und entlöhnt werden. Damit können diese Kontrollorgane auch auf dem ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden. Ein Kapazitätsausbau ist damit nicht verbunden, zumal ja der Leistungsauftrag der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone bedarf (Art. 11 Abs. 2 des Konkordats) und die Aufsichtskommission das Globalbudget genehmigen muss (Art. 5 Bst. c des Konkordats).

6.2 Die Zentralisierung der Vollzugsorgane beim Laboratorium hat zur Folge, dass die Bezirke und Gemeinden keine Lebensmittelkontrolleure (je einer für den inneren und den äusseren Kantonsteil) mehr anstellen und finanzieren müssen. Diese Kosten beliefen sich im Jahre 2009 auf Fr. 251‘508.20. Die Kostenübernahme durch den Kanton rechtfertigt sich, da hier eine Aufgabe interkantonal erfüllt wird und die Kostenverrechnung mit den Bezirken und Gemeinden zu einem erheblichen administrativen Aufwand führte. Zudem können dann alle Kontrollorgane der Lebensmittelkontrolle auf dem ganzen Gebiet der Konkordatskantone optimal eingesetzt werden. Aus diesem Grund entlastet auch der Kanton Uri seine Gemeinden von dieser Aufgabe im Umfange von jährlich rund Fr. 40'000.--.

Schwyz, im Juni 2010